



# Satzung des Vereins RWU Lion Link e.V.

genehmigt durch die Jahresmitgliederversammlung am 25. Februar 2026

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1</b>	<b>Name, Sitz, Registrierung</b>
<b>§2</b>	<b>Ziele und Aufgaben</b>
<b>§3</b>	<b>Zweck</b>
<b>§4</b>	<b>Mittelverwendung</b>
<b>§5</b>	<b>Ausschluss der Mittelverwendung</b>
<b>§6</b>	<b>Vermögen des Vereins</b>
<b>§7</b>	<b>Geschäftsjahr</b>
<b>§8</b>	<b>Mitgliedschaft und Einkünfte</b>
<b>§9</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft</b>
<b>§10</b>	<b>Aufnahme neuer Mitglieder</b>
<b>§11</b>	<b>Auflösung der Mitgliedschaft</b>
<b>§12</b>	<b>Einkünfte des Vereins</b>
<b>§13</b>	<b>Mitgliedbeitrag</b>
<b>§14</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>
<b>§15</b>	<b>Organe des Vereins</b>
<b>§16</b>	<b>Entscheidung durch Mitgliederversammlung</b>
<b>§17</b>	<b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b>
<b>§18</b>	<b>Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung</b>
<b>§19</b>	<b>Einberufung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung</b>
<b>§20</b>	<b>Beschlussfähigkeit</b>
<b>§21</b>	<b>Mitgliederentscheidung</b>
<b>§22</b>	<b>Zusammensetzung und Wahl des Vorstand</b>
<b>§23</b>	<b>Laufende Geschäfte und Vermögen</b>
<b>§24</b>	<b>Beschlussfähigkeit des Vorstandes</b>
<b>§25</b>	<b>Niederschriften</b>

**§1 Name, Sitz, Registrierung**

Der Verein führt den Namen „RWU Lion Link (e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Weingarten und ist beim Amtsgericht in Ulm in das Vereinsregister eingetragen.

**§2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Beratung, Förderung und Unterstützung der Hochschule Ravensburg-Weingarten, ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und ihrer Studierenden, Absolventinnen und Absolventen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen für Hochschulangehörige, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, die Durchführung von Exkursionen, die Kontaktpflege ehemaliger und aktueller Studierender, die Finanzierung von Abschlussarbeiten und ähnliches verwirklicht.

**§3 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden – ausgenommen sind die anfallenden Verwaltungsausgaben. Die Mitglieder erhalten – ausgenommen von Ehrenamtspauschalen in Ausnahmefällen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§5 Ausschluss der Mittelverwendung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§6 Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Hochschule Ravensburg-Weingarten zu.

Sollte die Hochschule nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen der Industrie- und Handelskammern Ravensburg mit der Maßgabe zu, dass es nur zur Unterstützung einer ähnlichen berufsbildenden Einrichtung verwendet werden darf.

**§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

## **§8 Mitgliedschaft und Einkünfte**

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Ravensburg-Weingarten,

amtierende oder ehemalige Professorinnen und Professoren, Lehrpersonen und Mitarbeitende der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

## **§9 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§10 Aufnahme neuer Mitglieder**

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Will er die Aufnahme ablehnen, so hat er den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§11 Auflösung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste. Diese kann der Vorstand beschließen, sofern ein beitragspflichtiges Mitglied trotz Androhung der Streichung und angemessener Fristsetzung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
- d) durch Ausschluss. Diesen kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins nachdrücklich entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich und in der Mitgliederversammlung mündlich zu allen erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§12 Einkünfte**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder an Geld- und Sachleistungen,
- c) Erträgen des Vereinsvermögens,
- d) Spenden,

- e) Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Verein organisiert

### **§13 Mitgliedbeitrag**

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist erstmalig innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme, im Übrigen vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.

### **§14 Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder von ihnen geleistete Beiträge oder freiwillige Zuwendungen zurück, noch besteht ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen des Vereinsvermögens.

### **§15 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§16 Entscheidung durch Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende; bei seiner / ihrer Verhinderung eines der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 22.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung nur beraten und beschließen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist durch eine/n von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die bald danach von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

### **§17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

### **§18 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung der Vorstände,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

### **§19 Einberufung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

### **§20 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **§21 Mitgliederentscheidung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§22 Zusammensetzung und Wahl des Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführerin,

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

### **§23 Laufende Geschäfte und Vermögen**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Gemäß §26 BGB vertreten Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, den Verein gerichtlich und außerordentlich; der/die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von der Einzelbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien entscheidet der Vorstand über die Zuwendungen an die Hochschule Ravensburg-Weingarten sowie an mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten assoziierte Personen und Organisationen. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Beiräte benennen, um eine effektive und effiziente Vereinsarbeit zu gewährleisten.

#### **§24 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in und wenigstens ein weiteres Mitglied vertreten ist (§34 BGB). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

#### **§25 Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen und vom/von der Vorsitzenden, sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung hat außerdem die Namen derer zu enthalten, die die gefassten Beschlüsse beantragt haben.

**Weingarten, den 25. Februar 2026**

**(Vorsitzende/r)**

**(Stellv. Vorsitzende/r)**